

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreisdorf

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dreisdorf in seiner Sitzung am 14.06.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten mit **einer** Grabbreite - jährlich **30,00 €**
2. Wahlgrabstätten mit **zwei** Grabbreiten - je Grabbreite jährlich **26,00 €**
3. Wahlgrabstätten mit **drei** Grabbreiten - je Grabbreite jährlich **22,00 €**
4. Wahlgrabstätten mit **vier und mehr** Grabbreiten - je Grabbreite jährlich **20,00 €**
5. Für eine Urne im Urnengemeinschaftsfeld mit Pflege und
Namensschild für 20 Jahre im Voraus **2.005,00 €**
6. Urnenwahlgrab - je Grabbreite- jährlich **23,50 €**

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 4, oder 6 berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und das Auf- und Abhügeln der Grabstätte und Benutzung der Leichenhalle.

1. Für eine Erdbestattung in Wahlgrabstätten
für Särge bis 1,20 m **185,- €**
für Särge über 1,20 m **410,- €**
2. Für eine Urnenbeisetzung **150,- €**

III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 2

IV. Sonstige Gebühren

Benutzung der Leichenhalle bei Trauerfeiern oder bei anschließender
auswärtiger Beisetzung80,- €

V. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr inkl. Grabmalgenehmigungsgebühr50,- €

2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne
oder eines Kindersarges vor Ablauf der Ruhezeit.....75,- €

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von
Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

2. Die Kosten für die Errichtung von Grablegaten unterliegen nicht dieser Gebührensatzung,
sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den
Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchenvorstand gesondert festgesetzt.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand
die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland
unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.08.2011 in
Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung
außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den 30.06.2011

Kirchensiegel

Kirchenkreissiegel

gez. Klaus Blamüser / gez. Maren Schröder, Pn.

gez. Kay Petersen

KV-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 14.06.2011
 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am 30.06.2011
 3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse:
www.kirchenkreis-nordfriesland.de
- nach vorherigem Hinweis in den "Husumer Nachrichten" am 28.07.2011
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am **01.08.2011**